BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Applies to: Everyone working with personal data



(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

•••

(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

▶ § 42a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt [eine verarbeitende Stelle] fest, dass bei ihr gespeicherte

- 1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9),
- 2. personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen,
- 3. [...] strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten [...]
- 4. personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt [...], und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen [...]

[Meldung an Aufsichtsbehörde und Betroffenen, ggfs. halbseitige Anzeige]





TELEMEDIENGESETZ

Applies to: Everyone providing websites for profit

- § 13 Pflichten des Diensteanbieters
 - (7) Diensteanbieter haben [...] durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
 - 1. [Zugriff auf] technischen Einrichtungen möglich ist und
 - 2.diese
 - a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ...

Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.

§ 16 Bußgeldvorschriften

• • •

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** geahndet werden.



